

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.15

## **Satzung der Studienfachschaft Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte der Universität Heidelberg**

*Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 27.01.15 die nachfolgende Satzung beschlossen sowie am 24.01.2017 bestätigt.*

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Faches "Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte" und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- 5a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  - 5b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
  - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
  - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
  - 5c. Führung der Finanzen.
  - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
  - 5e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers im Fachbereich "Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte".
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats benennen die verbliebenen Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

### **§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa**

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter der Fachschaft in den StuRa. Eine Stellvertretung ist möglich.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.